

## **Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)**

### **Neue Regelungen in Bezug auf das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Oberlungwitz**

Mit Wirkung vom 13.12.2019 (rechtsbereinigt 01.01.2020) trat eine Änderung des SächsStrG in Kraft. Unter anderem weist diese Gesetzesänderung eine Modifikation im § 54 hinsichtlich der Bestandsverzeichnisse auf, was dazu führt, dass Straßen, Wege und Plätze, die nicht in einem Bestandsverzeichnis der Gemeinde aufgeführt sind, den Status als öffentliche Straße verlieren.

Die Stadtverwaltung Oberlungwitz ist deshalb verpflichtet, auf diese Änderungen öffentlich hinzuweisen und bittet bei einem berechtigten Interesse an der Eintragung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes in besagtes Bestandsverzeichnis der Stadt Oberlungwitz um entsprechende schriftliche Mitteilung bis Ende des Jahres.

Im Folgenden finden Sie den § 54 Abs. 3 SächsStrG im Wortlaut. Der volle Gesetzestext ist auf der Seite [www.revosax.sachsen.de](http://www.revosax.sachsen.de) abrufbar.

#### **§ 54 Abs. 3 SächsStrG**

(3) <sup>1</sup>Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. <sup>2</sup>Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. <sup>4</sup>Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.